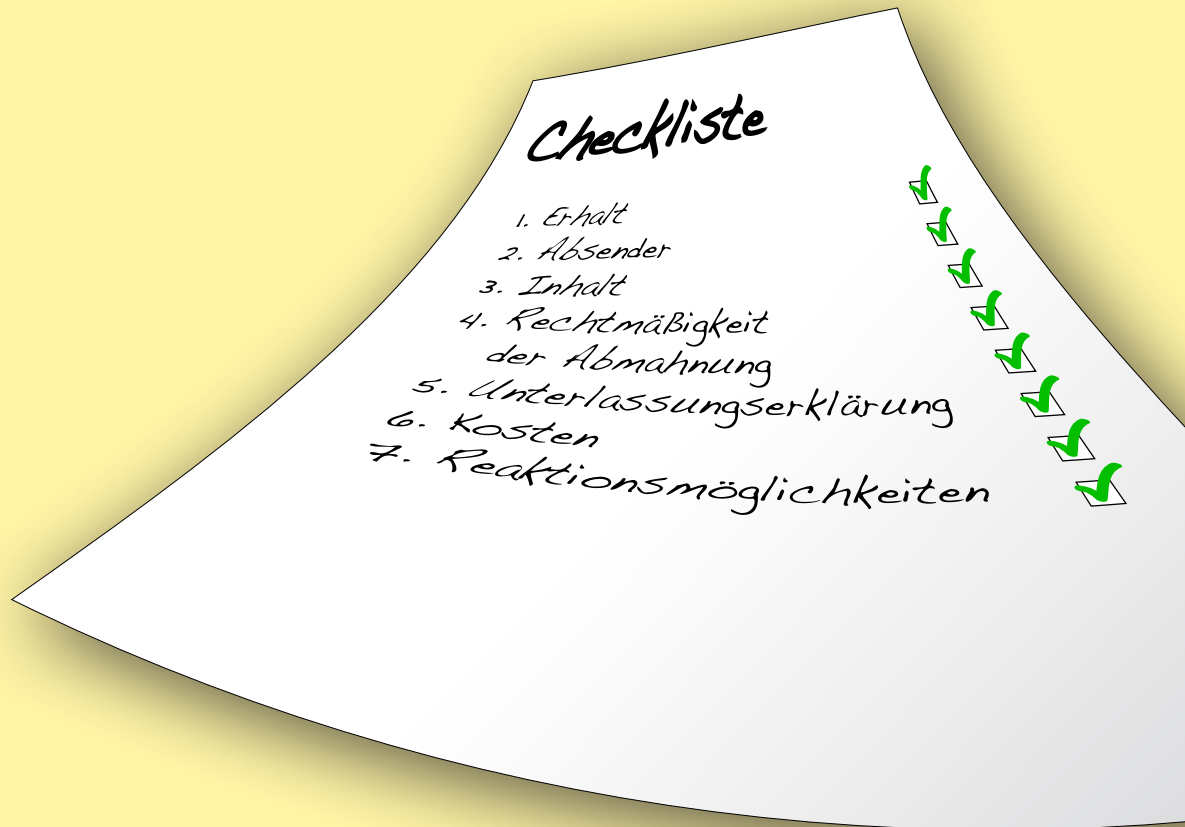


Abmahnung erhalten?

Beachten Sie die Checkliste der IT-Recht Kanzlei!



Abmahnung erhalten?

Beachten Sie die Checkliste
der IT-Recht Kanzlei!

• Abmahnung erhalten! Was nun?	3
1. Erhalt	4
2. Absender	4
3. Inhalt	6
4. Rechtmäßigkeit der Abmahnung	6
5. Unterlassungserklärung	7
6. Kosten	8
7. Reaktionsmöglichkeiten	10
• Fazit	11
• Über die it-recht Kanzlei	12
Unser Ziel	12
Unsere Leistungen	12
Faire Konditionen	13
Service der IT-Recht Kanzlei	14
Was bietet unser Update-Service?	15
• Herausgeber und Nutzungsrechte	17
Herausgeber	17
Nutzungsbedingungen	17

ABMAHNUNG ERHALTEN! WAS NUN?

Sie sind im Internet aktiv? Sie laden Musik und Filme aus dem Internet, haben eine eigene Homepage, auf der Sie viele Bilder verwenden, oder schreiben einen Blog? Oder Sie verkaufen und versteigern Dinge im Internet, haben vielleicht sogar einen eigenen Online-Shop? Dann sind Sie potentiell gefährdet, abgemahnt zu werden.

Die rechtlichen Hürden für private und geschäftliche Internetnutzer sind groß. Besonders das Wettbewerbsrecht bietet eine Fülle an Möglichkeiten, gegen Konkurrenten vorzugehen, wenn beispielsweise Vorschriften zur Warenkennzeichnung oder zur Preisauszeichnung nicht eingehalten werden. Aber auch das Markenrecht und das Urheberrecht spielen im Internet eine große Rolle. Noch nie war es so einfach, – auch aus Versehen und ohne Absicht – Urheber- und Markenrechte zu verletzen, wie heute im Internet. Und die Rechtsinhaber wehren sich mittlerweile energisch – auch gegen einzelne private Nutzer.

Somit kann es passieren, dass Sie rechtmäßig abgemahnt werden, ohne sich überhaupt eines Rechtsverstoßes bewusst zu sein. Ebenso kann es sein, dass sie unberechtigt abgemahnt werden, etwa weil Formvorschriften nicht eingehalten worden sind oder derjenige, der Sie abmahnt, dazu gar nicht berechtigt ist.

Die folgende Zusammenstellung soll es Ihnen ermöglichen, eine erhaltene Abmahnung und das mit ihr verbundene Risiko einzuschätzen und darauf richtig und angemessen zu reagieren. Hierdurch wird jedoch nicht eine individuelle anwaltliche Beratung ersetzt, die im Einzelfall geboten sein kann.

1. Erhalt

Es ist wichtig, von Beginn an geordnet vorzugehen. So empfiehlt es sich, das Eingangsdatum und die Art der Zustellung (Fax, Mail, Einschreiben etc.) zu notieren. Gleichzeitig sollten Sie die Ihnen gesetzte Frist beachten und registrieren.

2. Absender

Der erste Anhaltspunkt für die Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Abmahnung ist die Überprüfung des Absenders. Im Wettbewerbs-, Urheber- und Markenrecht sind stets nur bestimmte Personenkreise berechtigt, andere Personen wegen Rechtsverletzungen in Anspruch zu nehmen.

Im Wettbewerbsrecht dürfen nur Mitbewerber und Gewerbliche Verbände bzw. Wettbewerbsvereine abmahnen – aber dies wiederum auch nur unter gewissen Voraussetzungen. So ist nur derjenige Mitbewerber zur Abmahnung gegen Sie berechtigt, der auch tatsächlich im Wettbewerb mit Ihnen steht, also etwa gleiche oder ähnliche Waren innerhalb desselben Absatzgebietes verkauft wie Sie. Verbände und Vereine sind nach dem Gesetz gegen den

unlauteren Wettbewerb (UWG) nur berechtigt, Sie abzumahnern, wenn bei diesen Vereinen eine erhebliche Anzahl der Konkurrenten des Abgemahnten als Mitglieder zusammengeschlossen sind.

Im Urheberrecht darf ebenfalls nur der Rechtsinhaber Ansprüche geltend machen. Für das Markenrecht gilt dasselbe.

Wichtig zu wissen ist, dass Sie einer Abmahnung nicht folgen und im Prinzip auf diese nicht reagieren müssen, wenn Sie jemand abmahnt, der dazu gar nicht berechtigt ist. Dies gilt selbst dann, wenn Sie tatsächlich einen an für sich abmahnfähigen Rechtsverstoß begangen haben. Allerdings kann die Nichtbeachtung einer vermeintlich unberechtigten Abmahnung ein Risiko sein, denn es gibt Fälle, in denen die Abmahnberechtigung unklar oder zumindest fraglich erscheint – hier würden Sie ein erhebliches Prozess- und Kostenrisiko eingehen, wenn Sie den Fall im Zweifel nicht sorgfältig prüfen oder professionell prüfen lassen.

Sollte der Absender ein Anwalt sein, so überprüfen Sie, ob er Ihnen eine gültige Vollmacht mitgeschickt hat, aus der Sie ersehen können, dass er tatsächlich für einen Anspruchsberechtigten handelt. Falls keine gültige Vollmacht vorliegt, können Sie nach Ansicht von einigen – Vorsicht, dies ist rechtlich umstritten – die Abmahnung wegen fehlender Vollmacht zurückweisen.

3. Inhalt

a. Die Abmahnung sollte zunächst einen zutreffenden Sachverhalt wiedergeben, d.h. sie sollte ein Verhalten beschreiben, dass so tatsächlich stattgefunden hat.

b. Des Weiteren ist zu empfehlen, zu überprüfen, ob Sie für das Ihnen vorgeworfene rechtswidrige Verhalten – wenigstens mittelbar – auch tatsächlich verantwortlich sind.

c. Darüber hinaus muss der Abmahnende den Sachverhalt wenigstens kurz und knapp rechtlich bewerten. Dies bedeutet, dass Ihnen – dem Abgemahnten – klar daraus hervorgehen sollte, was Ihnen rechtlich vorgeworfen wird, d.h. gegen welche Vorschriften Sie verstoßen haben sollen. Dies gilt unabhängig davon, ob Ihnen etwa ein Wettbewerbs- oder Urheberrechtsverstoß vorgeworfen wird.

d. Zudem muss die Abmahnung ernst gemeint sein, d.h. der Abmahnende muss deutlich machen, dass er tatsächlich gewillt ist, seine Ansprüche – notfalls auch gerichtlich – durchzusetzen. Meistens droht der Abmahnende hierzu mit gerichtlichen Schritten, was – wenn dies glaubhaft geschieht – für die Annahme einer ernst gemeinten Abmahnung genügt.

4. Rechtmäßigkeit der Abmahnung

Bevor Sie tatsächlich eine Unterlassungserklärung abgeben, sollten Sie sicher sein, dass die Abmahnung auch tatsächlich rechtmäßig ist. Neben den bereits genannten Anforderungen muss eine Abmahnung,

um selbst rechtmäßig sein, tatsächlich ein rechtswidriges Verhalten betreffen. Ist das Verhalten, das Ihnen vorgeworfen wird, tatsächlich jedoch gar nicht rechtswidrig, so erklärt sich von selbst, dass Sie deswegen nicht rechtmäßig abgemahnt werden können.

Die Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Abmahnung ist eine Rechtsfrage. Diese können Sie durch Recherche nach vergleichbaren Fällen im Internet oder durch die Einholung einer fachkundigen Beratung lösen.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass Ihnen bewusst ist, dass Sie sich mit Abgabe der Unterlassungserklärung zur Zahlung der Vertragsstrafe – vertraglich – verpflichten, wenn sie das in der Erklärung beschriebene Verhalten nicht unterlassen – grundsätzlich selbst dann, wenn das Verhalten an für sich so gar nicht rechtswidrig ist. Deshalb lohnt sich eine genaue Prüfung der rechtlichen Vorwürfe, die Ihnen durch die Abmahnung gemacht werden.

5. Unterlassungserklärung

a. Als Abgemahnter müssen Sie innerhalb einer Ihnen gesetzten Frist rechtzeitig die vorformulierte sog. strafbewehrte Unterlassungserklärung unterschreiben und zurücksenden. Die Dauer der Frist sollte angemessen sein. Wenn die Frist unangemessen kurz ist, so ist es sinnvoll, beim Abmahnenden eine Fristverlängerung zu beantragen. Immerhin müssen Sie innerhalb der Frist die Gelegenheit und Zeit haben, die Abmahnung (rechtlich) zu überprüfen und dafür zu sorgen, dass Sie die Rechtsverstöße, die Sie begangen haben und eventuell immer noch andauern, beenden, also beispielsweise

rechtswidrige Inhalt von Ihrer Homepage nehmen. Ansonsten würden Sie im Moment der Abgabe der Unterlassungserklärung ja immer noch rechtswidrig handeln und wären sofort zur Zahlung der Vertragsstrafe verpflichtet.

b. Strafbewehrt ist die Unterlassungserklärung deswegen, weil Sie – mit der Abgabe der Erklärung – eine Vertragsstrafe versprechen für den Fall, dass Sie gegen die Unterlassungserklärung verstoßen.

c. Die Unterlassungserklärung sollten Sie inhaltlich genauestens überprüfen. In ihr ist für Sie in der Regel vorformuliert, was Sie in Zukunft unterlassen sollen. Es kann sein, dass diese Erklärung sehr weit gefasst ist, so dass Sie auch bei anderen Verstößen als demjenigen, der Ihnen aktuell konkret vorgeworfen wird, die Vertragsstrafe zahlen müssen. Sie sind dazu berechtigt, eine eigene Unterlassungserklärung zu formulieren und abzugeben, da Sie nicht dazu verpflichtet sind, die vorformulierte Fassung abzugeben.

d. Schließlich sollten Sie auch prüfen, ob die Höhe der angedrohten Vertragsstrafe angemessen oder unangemessen hoch ist. Hierzu können Sie im Internet nach vergleichbaren Fällen recherchieren oder fachkundigen Rat einholen.

6. Kosten

Eine Abmahnung verursacht Kosten, die in der Regel der Abgemahnte zu zahlen hat.

a. Regelmäßig bevollmächtigt der Anspruchsberechtigte einen Anwalt dazu, die Abmahnung vorzunehmen. Der Anwalt stellt anschließend seine Kosten dem Abgemahnten in Rechnung. Die Höhe der Kosten richten sich dabei nach dem Gegenstandswert (Streitwert), der bei Abmahnungen in aller Regel der Höhe der Vertragsstrafe entspricht. Der Betrag muss angemessen sein, doch ist eine angemessene Höhe nicht immer leicht zu ermitteln. In jedem Fall ist der Betrag von sich heraus schon nicht zu niedrig anzusetzen, da die Höhe des Betrages immerhin den Zweck hat, die Wiederholungsgefahr auszuschließen, also dafür zu sorgen, dass der Abgemahnte mit Abgabe der Unterlassungserklärung glaubhaft macht, das gerügte Verhalten zukünftig zu unterlassen. Umso höher das Vertragsstrafeversprechen ist, desto glaubhafter ist natürlich die Erklärung des Abgemahnten, dass er die Rechtsverletzung nicht wiederholt.

b. Beispiel: Bei kleinen Vergehen eines kleinen Online-Shops – wenn etwa ein gewerblicher eBay-Händler über das Widerrufsrecht nicht ordnungsgemäß informiert hat – hat sich etwa eine Vertragsstrafe und damit ein Gegenstandswert von 5000 Euro eingependelt.

c. Sollte die Höhe einer Vertragsstrafe unangemessen hoch, die Abmahnung aber grundsätzlich berechtigt sein, so können Sie als Abgemahnter auch bloß einzeln gegen die Höhe der Vertragsstrafe widersprechen, die Abmahnung als solche jedoch als begründet akzeptieren.

d. Wenn eine Wettbewerbsverein oder –verband abmahnt, so ist dieser nur dazu berechtigt, eine Aufwendungs- bzw. Kostenpauschale von maximal 200 Euro geltend zu machen.

7. Reaktionsmöglichkeiten

Je nach Situation haben Sie verschiedene Möglichkeiten, auf eine Abmahnung zu reagieren.

a. Ohne Weiteres können Sie die vorformulierte Unterlassungserklärung so unterschreiben und zurücksenden, wie Sie sie erhalten haben.

b. Falls Ihnen die Formulierungen nicht passen, so können Sie die Erklärung eigenständig modifizieren oder eine eigene Fassung erstellen und diese abgeben.

c. Wenn die Abmahnung nicht berechtigt ist, so weisen Sie diese zurück (etwa weil Sie den vorgeworfenen Rechtsverstoß überhaupt nicht begangen haben, der Abmahnende gar nicht anspruchsberechtigt ist oder Ihre Verhalten entgegen den Ausführungen in der Abmahnung keinen Rechtsverstoß darstellt).

d. Falls die Frist unangemessen kurz ist, beantragen Sie beim Abmahnen den eine Fristverlängerung.

e. Wenn Sie Dinge diskutieren wollen, so können Sie selbstverständlich mit dem Abmahnenden in Verhandlungen treten.

f. Bei Problemen und Fragen wenn Sie sich an ausgewiesenen Experten in dem Bereich. Falls Sie anwaltlich Beratung in Anspruch nehmen möchten, so achten Sie darauf, dass diese für das jeweilige Rechtsgebiet besonders fachkundig sind.

FAZIT

Diese Übersicht soll Ihnen kurz und knapp darlegen, wann eine Abmahnung berechtigt ist und wie Sie auf diese reagieren können. Dies kann selbstverständlich keine vollständige und abschließende Lösungshilfe darstellen, sondern ist vielmehr als Wegweiser für die richtige Herangehensweise an die Thematik zu verstehen.

Um insbesondere finanzielle Risiken zu vermeiden, sollten sie sich bei Fragen und Problemen nicht scheuen, den Rat eines Experten einzuholen.

Anmerkung: Der vorliegende Beitrag wurde unter Mitwirkung unseres Praktikanten, Herrn Daniel Huber, erstellt.

ÜBER DIE IT-RECHT KANZLEI

Die Münchner IT-Recht Kanzlei ist eine Sozietät, die sich auf das IT-und Vergaberecht spezialisiert hat, um ihren Mandanten eine professionelle und umfassende juristische Beratung in diesem Bereich sicherstellen zu können (vgl. <http://www.it-recht-kanzlei.de>).

Unser Ziel

Unser Ziel ist es, unsere Mandanten durch den immer dichter werdenden Gesetzes- und Regelungsdschungel rechtssicher zu ihrem Ziel zu leiten.

Wir wissen, dass eine reine juristische Beratung diesem Anspruch nicht gerecht wird. Unsere Beratungstätigkeit geht daher weit über die reine „Juristerei“ hinaus. So begleiten wir Sie z.B. durch den gesamten Zyklus eines IT-Projektes, von der Planung, über die Leistungsbeschreibung, Überwindung von vergaberechtlichen Hindernissen, Erstellung der Verdingungsunterlagen (unter Beachtung der Vorgaben der UFAB III) und Vertragsentwurf bis hin zur Abnahme. Durch unser juristisches Risiko- und Vertragsmanagement stellen wir den Projekterfolg in sämtlichen Projektphasen sicher.

Unsere Leistungen

Wir beherrschen die IT-Recht Klaviatur sowie die Erstellung von Hardwareverträgen, Softwareerstellungs- und -überlassungsverträgen, Support und Vertriebsverträgen, Outsourcingverträgen,

Software-Lizenzmanagement-Verträgen, Application Service Providing-Verträgen (ASP), Webdesign-Verträgen, Domain-Verträgen, Provider-Verträgen und sonstige Allgemeine Geschäftsbedingungen, die wir auf die jeweiligen Geschäftsfelder und Unternehmensprozesse unserer Mandanten zuschneiden. Außerdem beraten wir Sie bei der Erstellung von rechtssicheren Internetauftritten.

Faire Konditionen

Wir wissen, dass für unsere Mandanten neben der fachliche Kompetenz auch die Höhe der Beratungskosten ausschlaggebend ist. Auf Grund der schlanken und effizienten Struktur unserer mittelständischen Kanzlei sind wir in der Lage, kostenbewusst zu kalkulieren. Wir können Ihnen daher unsere Beratungsleistungen zu guten Konditionen anbieten.

Gern stellen wir Ihnen in einem persönlichem Gespräch unsere Kanzlei und unser Dienstleistungsangebot vor.

Service der IT-Recht Kanzlei

Keine Lust mehr auf Abmahnungen? IT-Recht Kanzlei bietet Update-Service für rechtssichere Internetpräsenz an!

Die IT-Recht-Kanzlei bietet allen interessierten Online-Shop-Betreibern einen Rechtsupdate-Service an, der die Rechtssicherheit der jeweiligen gewerblichen Internetpräsenzen permanent gewährleistet. Dieser Service richtet sich an all diejenigen Shopbetreiber, die sich ausschließlich auf das Verkaufen von Waren konzentrieren wollen und keine Zeit (insbesondere auch keine Lust) haben, sich mit den immer wieder ändernden rechtlichen Vorgaben zu beschäftigen.

Was ist der Hintergrund?

In den letzten Monaten zeigte unsere Beratungspraxis im Bereich der Realisierung rechtssicherer Internetpräsenzen, dass wir unseren Mandanten zwar punktuell helfen konnten, in dem wir ihnen zu einer rechtssicheren Internetpräsenz verhalfen. Diese Sicherheit war aber trügerisch, da die Rechtssicherheit nur für den Tag der Erstellung gewährleistet werden konnte.

Bedauerlicherweise findet gerade im Bereich des E-Commerce-Rechts durch ausufernde Rechtsprechung eine stürmische Entwicklung statt, die die Vorgaben für die Rechtssicherheit immer weiter anschwellen lässt. Was gestern noch galt, kann heute schon lange nicht mehr richtig sein. Unsere Mandanten forderten daher zunehmend eine ständige rechtlichen Betreuung ihrer Internet-Präsenz ein. Gerne kommen wir dieser Forderung nach.

Was bietet unser Update-Service?

Update Service Silber (Monatliche Abrechnung)

- Permanente Anpassung aller Rechtstexte (auch AGB) an die sich ändernden Vorschriften und die Rechtsprechung
- Regelmäßige Nachchecks Ihrer Online-Angebote.
Diese Nachchecks werden seitens der IT-Recht Kanzlei mehrmals im Monat und dabei vor allem eigenständig durchgeführt
- Übersendung eines Sonder-Newsletters mit Hinweisen zur neusten einschlägigen Rechtsprechung und konkreten Handlungsanweisungen mit Textbausteinen zum Einpflegen
- Außergerichtliche Rechtsberatung via E-Mail- zu Fragen rund um den Internetauftritt des Mandanten

Die IT-Recht Kanzlei übernimmt im Rahmen Ihres Update-Service die Gewährleistung für die ständige Rechtssicherheit Ihrer Internetpräsenzen bezüglich der von ihr überlassenen Inhalte und Hinweise!

Update Service Gold (Monatliche Abrechnung)

- Permanente Anpassung aller Rechtstexte (auch AGB) an die sich ändernden Vorschriften und die Rechtsprechung
- Regelmäßige Nachchecks Ihrer Online-Angebote.
Diese Nachchecks werden seitens der IT-Recht Kanzlei mehrmals im Monat und dabei vor allem eigenständig durchgeführt
- Übersendung eines Sonder-Newsletters mit Hinweisen zur neusten einschlägigen Rechtsprechung und konkreten Handlungsanweisungen mit Textbausteinen zum Einpflegen
- Außergerichtliche Rechtsberatung via E-Mail- zu Fragen rund um den Internetauftritt des Mandanten
- Die IT-Recht Kanzlei übernimmt im Rahmen Ihres Update-Service die Gewährleistung für die ständige Rechtssicherheit Ihrer Internetpräsenzen bezüglich der von ihr überlassenen Inhalte und Hinweise!
- Rechtliche telefonische Hotline während der Geschäftszeiten von 9:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr rund um Ihre Internetpräsenz / 2 Stunden im Monat

HERAUSGEBER UND NUTZUNGSRECHTE

Herausgeber

IT-Recht Kanzlei

Rechtsanwalt Max-Lion Keller, LL.M. (IT-Recht)

Alter Messeplatz 2

80339 München

Tel: +49 (0)89 / 54 03 56 18

Fax: +49 (0)89 / 51 08 91 80

E-Mail: info@it-recht-kanzlei.de

USt.Id.: DE 435/55091

Nutzungsbedingungen

Nutzung und Verbreitung des Dokumentes als unverändertes Ganzes ist erlaubt, eine Übernahme von Inhalten nur nach Rücksprache und mit Genehmigung der IT-Recht Kanzlei!

